

S A T Z U N G

=====

über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt E b e r n

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 5.12.1973 (GVBl. S. 599) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Weggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 2.7.1974 (GVBl. S. 333) erläßt die Stadt E b e r n folgende

S A T Z U N G

=====

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

1. Die Gebäude werden straßenweise numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtkern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Bei einseitiger Bebauung wird durchlaufend numeriert. Sind auf einer Seite nur wenige Gebäude zu numerieren, wird einseitig durchnumeriert und die gegenüberliegenden Gebäude nach Satz 3 eingepaßt.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
3. Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen benannten Straße numeriert, soweit in solchen Fällen nicht eine vorläufige Nummer aufgrund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen vorgegeben werden kann.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Andere Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentlicher Bedarf besteht.
3. Für jedes Grundstück mit Gebäuden wird nur eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn mehrere Gebäude bestehen oder mehrere Eingänge vorhanden sind. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern; Umnumerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die weitere Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht abgesehen werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

1. Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes gestellt, so wird die Hausnummer von der Stadt zugeteilt.
2. Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen,

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus Aluminiumblech (165/200 mm), Schrift und Rand erhöht geprägt. Der Grund ist in weißer, die Schrift und der Rand sind in schwarzer Farbe gehalten.
2. Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen weiterfesten Nummernschildes.
3. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes nach den vorstehenden Bestimmungen erfüllen,

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt.
2. Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder des Gebäudes genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält oder erneuert.
3. Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich sind.
4. Vorhandene Hausnummernschilder aus kobaltblauem emaillierten Eisenblech mit weißer Schrift können weiterverwendet werden,

§ 7

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden aller Art haben das Anbringen der Straßennamen - und Hausnummernschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Gebäuden oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus Aluminiumblech mit

weißem Grund, schwarzer Schrift und schwarzem Rand,

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden haben die Kosten der Numerierung zu tragen,
2. Die Kosten der Numerierung umfassen die Kosten für die erstmalige Beschaffung bzw. Änderung und Anbringung sowie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder,
3. Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Abgaben.

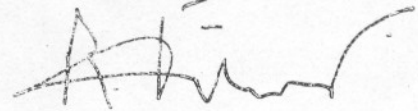
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude der Stadt Ebern vom 11.9.1959 außer Kraft.

E b e r n , 18. Oktober 1977

Stadt Ebern



R. Feulner

1. Bürgermeister

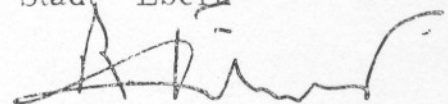
Bekanntmachungsvermerk

=====

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Stadtverwaltung am 18.10.1977 niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse (Eberner Teil) am 21.10.1977 und des Fränkischen Tags (Ausgabe E) am 22.10.1977 bekanntgegeben wurde. Die Satzung ist damit am 23.10.1977 in Kraft getreten.

E b e r n , 24. Oktober 1977

Stadt Ebern



R. Feulner

1. Bürgermeister